

Eingel. 12 Juli 2004

Zl. 99000-OM3/56-KONVENT/2004

Bl. ....

Kammer für Arbeiter und Angestellte **AK** Salzburg

Markus-Sittikus-Straße 10  
5020 Salzburg

Tel.: 0662-86 87-0  
Fax: 0662-87 62 58

www.ak-sbg.at  
kontakt@ak-sbg.at

Salzburg, am 7.7.2004  
Fr. Mag. Böhm/Wag  
Zl.: 199.434/04

Herrn  
Präsident Dr. Franz Fiedler  
Büro des Österreich-Konvents  
Schenkenstraße 8-10  
1017 Wien

**Betrifft: Verankerung der sozialen Grundrechte in der Verfassung**  
**Verfassungsrechtliche Absicherung der öffentlichen Dienstleistungen**  
**Blg.: 2**

Sehr geehrter Herr Präsident!

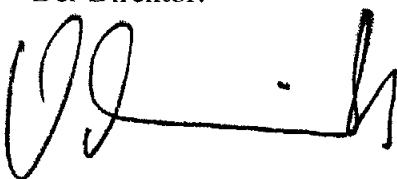
Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg hat sich in ihrer Vollversammlung mit den für die Interessen der ArbeitnehmerInnen eminent wichtigen Fragen der sozialen Grundrechte und der Absicherung öffentlicher Dienstleistungen auseinander gesetzt und zwei Anträge verabschiedet, die wir Ihnen mit dem Ersuchen weiterleiten, die Intentionen im Rahmen Ihrer Funktion im Österreich-Konvent wohlwollend zu prüfen und zu berücksichtigen.

Beide Anträge setzen sich im weitesten Sinne mit Fragen der sozialen und ökonomischen Sicherheit der arbeitenden Bevölkerung auseinander. In Zeiten neoliberaler und globalisierungsbedingter Veränderungen ist der soziale Zusammenhalt aber auch der Zusammenhalt und die finanzielle Fundierung der Gebietskörperschaften als Garanten öffentlicher Dienstleistungen einer Vielfalt von Gefahren ausgesetzt. Nach Ansicht der VertreterInnen der Salzburger ArbeitnehmerInnen bedarf es deshalb in einer modernen Verfassung sowohl der entsprechenden Formulierung von Zielen und der Garantie von Institutionen, die den Staatswillen zur sozialen und ökonomischen Sicherheit dokumentieren als auch der Verankerung individueller Rechte einzelner zur subjektiven Absicherung für den Fall des Eintritts von Risiken.

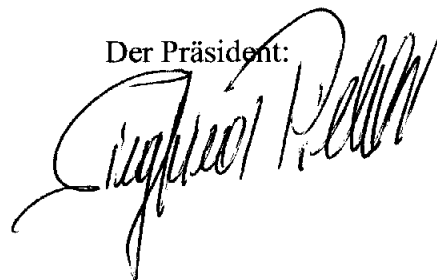
In der Hoffnung auf Ihre inhaltliche Unterstützung verbleiben wir

mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung

Der Direktor:



Der Präsident:




 Kammer für Arbeiter und Angestellte - Salzburg  
 Markus-Sittikus-Str. 10

 Eingel.  
 am 27. März 2004

Salzburg A. 61.569/04

Sozialdemokratische GewerkschafterInnen

## ANTRAG

der Sozialdemokratischen GewerkschafterInnen Salzburgs an die 2. Vollversammlung  
 der Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg

### Verfassungsrechtliche Absicherung der öffentlichen Dienstleistungen („Daseinsvorsorge“)

#### Ausgangslage

Es zählt zu den unverzichtbaren Aufgaben eines modernen Sozialstaates, den Menschen den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen auf hohem Qualitätsniveau und unabhängig vom Einkommen zu garantieren. Dieser universelle Ansatz wird gegenwärtig durch Liberalisierung und Privatisierung einzelner Leistungen massiv in Frage gestellt. Insbesondere von Seiten der Industrie wird einer Reduktion staatlicher Aufgabenbereiche auf so genannte „Kernaufgaben“ das Wort geredet.

Erfahrungen und Studien ergeben, dass mit der Liberalisierung und Privatisierung in vielen Fällen das Leistungsniveau stagniert, Preise steigen und notwendige Investitionen in die Infrastruktur unterbleiben. Besonders negativ betroffen sind durchwegs die Beschäftigten in den jeweiligen Bereichen.

Vor diesem Hintergrund ist der Österreich-Konvent aufgerufen, die Verantwortung des Staates zur Erbringung hochwertiger öffentlicher Dienstleistungen verfassungsrechtlich zu stärken (vgl. in diesem Sinne zuletzt den einstimmigen Beschluss der 132. HV vom 18.6.2003 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz zu den Dienstleistungen der Daseinsvorsorge). Ein entsprechender Durchbruch konnte indessen bisher weder im Rahmen der Diskussion zu den Staatszielen (Ausschuss 1), zu den Grundrechten (Ausschuss 4), noch zu den Rahmenbedingungen bei Ausgliederungen oder zu Fragen der Privatwirtschaftsverwaltung (Ausschuss 7) erzielt werden.

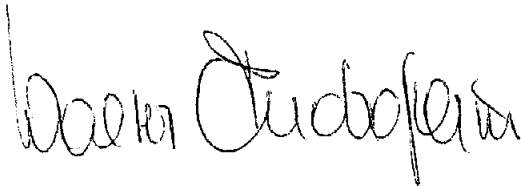
#### Antrag

Die 2. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg fordert die Mitglieder und das Präsidium des Österreich-Konventes sowie die politischen Parteien dazu auf, die Verantwortung des Staates für die Bereitstellung von und den Zugang zu

hochwertigen öffentlichen Dienstleistungen unabhängig vom Einkommen verfassungsrechtlich zu garantieren. Dies erfordert insbesondere:

- Die staatliche Verantwortung für die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen in den Staatszielekatalog aufzunehmen, dies unter besonderer Berücksichtigung der allgemeinen diskriminierungsfreien Zugänglichkeit unabhängig vom Einkommen, der Versorgungssicherheit, des Verbraucherschutzes, des Gesundheitsschutzes sowie der Nachhaltigkeit;
- Einen individuellen Anspruch auf optimale Versorgung in den Grundrechtetkatalog aufzunehmen (Recht auf Daseinsvorsorge als soziales Grundrecht);
- Bei marktbezogener Leistungserbringung Absicherungen durch flankierende Maßnahmen vorzusehen, unter anderen:
  - Verfassungsrechtliche Bindungen von Regulierungsbehörden, um die allgemeine diskriminierungsfreie Zugänglichkeit unabhängig vom Einkommen, der Versorgungssicherheit, des Verbraucherschutzes, des Gesundheitsschutzes sowie der Nachhaltigkeit zu sichern;
  - Beseitigung von Nachteilen bei der Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen, soweit sie in privatwirtschaftlicher Form erbracht werden. Dies umfasst die volle Anwendung und Wirksamkeit der Grundrechte, ein Recht auf Leistung durch Kontrahierungszwang, umfassende Universaldienstverpflichtungen, den Ausschluss des zivilprozessualen Kostenrisikos sowie die Möglichkeit von Verbandsklagen für kollektive Interessenvertretungen;
  - Ausschluss von dienstrechtlichen Verschlechterungen für die ArbeitnehmerInnen.

Für die Sozialdemokratischen GewerkschafterInnen



Salzburg, am 27. Mai 2004



**Sozialdemokratische GewerkschafterInnen Salzburg**

Nr. **09**

Kammer für Arbeiter und Angestellte - Salzburg  
Markus-Sittikus-Str. 10

Eingel. am 27. Mai 2004

Zl. .... **A61569/04/5**

## ANTRAG

der Sozialdemokratischen GewerkschafterInnen Salzburgs an die 2. Vollversammlung  
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg

### Verankerung der Sozialen Grundrechte in der Verfassung

#### Ausgangslage

Die österreichische Bundesverfassung kennt derzeit keine sozialen Grundrechte und hinkt damit dem europäischen Standard hinterher. Zu den humanen Grundprinzipien unseres Staates gehören neben den klassischen bürgerlichen Grundrechten (Verbot der Folter und anderer unmenschlicher Behandlung, Meinungsfreiheit, Recht auf Eigentum usw.) auch die Absicherung der wirtschaftlichen und sozialen Existenz der Menschen durch Arbeitsrecht und Sozialstaat.

Österreich hat zwar etliche völkerrechtliche Verträge ratifiziert, die soziale Grundrechte enthalten (Europäische Sozialcharta, UNO-Weltpakt über wirtschaftliche und soziale Rechte, zahlreiche ILO-Übereinkommen), aber bisher nicht im Verfassungsrang in die österreichische Rechtsordnung übernommen.

Anders als dies bisher der Fall war, soll es – in Ergänzung zum einfachgesetzlichen Standard – zu einer verfassungsrechtlichen Absicherung der sozialen Rechte der Bürgerinnen und Bürger kommen.

In diesem Sinne hat bereits die 133. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer am 28.11.2003 einstimmig die Verankerung sozialer Grundrechte in der österreichischen Bundesverfassung gefordert. Die Diskussion zu einer Revision der österreichischen Bundesverfassung durch den Österreichkonvent gibt Anlass dazu, die allgemeine Forderung nach sozialen Grundrechten näher zu konkretisieren.

#### Antrag

Die 2. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg fordert die Aufnahme folgender Grundrechtsbestimmungen in die Österreichische Bundesverfassung:

- **Ein Recht auf Arbeit zu menschenwürdigen, sicheren, gesunden und gerechten Bedingungen**

Dieses Recht soll jedenfalls Mindeststandards wie angemessenes und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit, Arbeitszeitbeschränkung, Arbeitsruhe, Jahresurlaub, Schutz von Schwangeren, Müttern und Jugendlichen am Arbeitsplatz, Entgeltfortzahlung, Beendigungsschutz, Diskriminierungsschutz am Arbeitsplatz, Insolvenzentgeltsschutz und Absicherung demokratisch legitimierter betrieblicher Interessenvertretung umfassen. Als Teil des allgemeinen Rechtes auf Arbeit sollte der Staat zu aktiver Beschäftigungspolitik und zur Verfügungstellung von unentgeltlicher Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und beruflichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen verpflichtet werden. Beschäftigungspolitik hat sich am Staatsziel „Vollbeschäftigung“ zu orientieren.

- **Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie**

Darunter ist eine an den familiären und partnerschaftlichen Bedürfnissen ausgerichtete nicht diskriminierende Gestaltung der rechtlichen und tatsächlichen Arbeitsbedingungen, ein Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung aus familiären Gründen (Elternkarenz, Pflegefreistellung, Sterbekarenz etc) samt entsprechender finanzieller Absicherung und wirksamem Beendigungsschutz, ein bedarfsgerechtes, leistbares und flächendeckendes Angebot an Kinderbetreuungsplätzen für Kinder bis 15 Jahre und Betreuungseinrichtungen für Alten- und Krankenpflege zu verstehen. Der Familienbegriff ist weit zu verstehen und beinhaltet jedenfalls alleinerziehende Eltern mit ihren Kindern, sogenannte Patchworkfamilien wie auch verschieden- oder gleichgeschlechtliche, eheliche und uneheliche Lebensgemeinschaften.

- **Recht auf soziale Sicherheit**

Dieses Recht soll jedenfalls die institutionelle Absicherung eines öffentlich-rechtlichen Pflichtversicherungssystems unter Beitragsbeteiligung der ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen beinhalten. Versicherungsfälle wie etwa Mutterschaft, Krankheit, Unfall, geminderte Arbeitsfähigkeit, Arbeitslosigkeit und Alter müssen abgedeckt sein. Ein taugliches System der sozialen Sicherheit muss auch staatliche Versorgung und Betreuungseinrichtungen für den Fall von Pflegebedürftigkeit vorsehen.

- **Recht auf existentielle Mindestversorgung**

Das Recht auf Sicherung des erforderlichen Lebensbedarfes im Hinblick auf Abdeckung grundlegender Bedürfnisse wie dem Bedürfnis nach Nahrung, Kleidung und Unterkunft sowie notwendiger medizinischer Versorgung und sozialer Teilhabe soll jedenfalls allen Menschen durch die öffentliche Hand gewährleistet werden. Im Rahmen dieser Mindestsicherung soll der Staat auch verpflichtet sein, aktive Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung zu ergreifen.

- **Koalitionsfreiheit**

ArbeitnehmerInnen müssen das verfassungsrechtlich verankerte Grundrecht auf Bildung von Gewerkschaften und auf freie gewerkschaftliche Betätigung haben. Das Recht,

kollektive Maßnahmen (wie etwa öffentliche Aktionen, Versammlungen, Demonstrationen, Medienarbeit und auch Streiks) zur Durchsetzung der Interessen der Arbeitnehmer zu ergreifen, muss verankert werden. In diesem Zusammenhang soll auch das Recht der Interessenvertretungen ausdrücklich festgeschrieben werden, alle Angelegenheiten der Arbeitswelt durch Kollektivvertrag mit verbindlicher (normativer) Wirkung zu regeln.

- **Recht auf Schutz der Gesundheit**

Der Staat muss ohne Diskriminierung ein allgemein zugängliches öffentliches Gesundheitswesen unter Einbeziehung der Gesundheitsvorsorge (Prävention) gewährleisten. Der Staat schützt vor Gesundheitsbeeinträchtigungen und stellt entsprechende Verfahrensrechte zur Wahrnehmung der Rechte der Einzelnen zur Verfügung.

- **Recht auf öffentliche Dienstleistungen (Daseinsvorsorge)**

Der individuelle Anspruch aller Menschen auf optimale Versorgung mit öffentlichen Dienstleistungen (sog. Daseinsvorsorge, d.h. Infrastruktur und sonstige Leistungen von allgemeinem Interesse, wie etwa öffentlicher Verkehr, Energieversorgung, Wasser, Rundfunk, Kommunikationsdienstleistungen etc.) muss verfassungsrechtlich verankert werden. Dabei ist sicherzustellen, dass sich die öffentliche Hand nicht der Verantwortung für die Erbringung dieser Leistungen zu gleichen und fairen Bedingungen, in angemessener Qualität und zu erschwinglichen Preisen entzieht.

- **Recht auf Bildung**

Jedem Menschen muss das Recht auf Bildung inklusive beruflicher Aus- und Weiterbildung garantiert sein. Der Staat hat ohne Diskriminierung für einen freien und leistbaren Zugang zu den Bildungseinrichtungen und für eine freie Bildungswahl zu sorgen. Zur Verwirklichung dieses Ziels hat er öffentliche Kindergärten, Schulen, Universitäten und Fachhochschulen einzurichten sowie sonstige Weiterbildungsstätten und Bildungseinrichtungen zu fördern. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf individuelle Förderung in integrativen Bildungseinrichtungen. Demokratische Mitbestimmung und Mitwirkung in öffentlichen Bildungseinrichtungen sind zu gewährleisten.

- **Recht auf eine angemessene und gesunde Wohnung**

Die Wohnung ist ein existenzielles Grundbedürfnis. Jedem Menschen und jeder Familie muss deshalb das Recht auf eine leistbare, angemessene und gesunde Wohnung garantiert werden. Der Staat hat zur Sicherung und zum Schutz dieses existenziellen Grundbedürfnisses die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Dazu zählen insbesondere der Schutz vor dem Verlust der Wohnung (durch Kündigungsschutz und Schutz vor unangemessenen Mieterhöhungen), die Förderung eines leistbaren privaten und gemeinnützigen Wohnungsangebotes und gesetzliche Regelungen, die sowohl Erhaltung und Leistbarkeit des Wohnungsbestandes ermöglichen.

- **Recht auf KonsumentInnenenschutz**

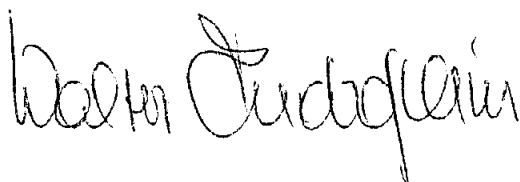
Der Staat hat für wirksamen KonsumentInnenenschutz zu sorgen, indem er KonsumentInnen vor Gesundheitsgefährdung bzw. -beeinträchtigung und wirtschaftlicher Übervorteilung schützt sowie ausreichende Information und Bildung für KonsumentInnen gewährleistet.

Es ist zur Durchsetzung der individuellen verfassungsrechtlich zu gewährleistenden Rechtspositionen ein entsprechendes und jeweils wirksames Rechtsschutzinstrumentarium zur Verfügung zu stellen. Dieses System soll alle Staatsgewalten (inkl. Verwaltung, Rechtssprechung und Gesetzgebung) binden. Es sollte auch für Rechtsschutz gesorgt sein, wenn der Gesetzgeber Gewährleistungs- oder Schutzpflichten aus den genannten Grundrechten nicht umsetzt bzw. grundrechtlich garantierte Einrichtungen nicht zur Verfügung stellt.

Alle Grundrechte und auch das Rechtsschutzinstrumentarium müssen in einer Weise geregelt werden, die den unterschiedlichen Lebenszusammenhängen von Frauen und Männern gerecht wird (Gender Mainstreaming – tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern).

Verschlechterungen zum bisherigen Verfassungsrecht sind auszuschließen. Die neuen sozialen Grundrechte in der Verfassung sollen keinesfalls hinter den inhaltlichen Grundrechtsbestand einschließlich der internationalen Verpflichtungen zurückfallen (Europäische Sozialcharta, UN-Weltpakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle sowie UN-Weltpakt über politische und bürgerliche Rechte, UN-Frauenkonvention, einschlägige ILO-Konventionen). Werden soziale Grundrechte in der Verfassung verankert, sind bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen im Sinn der obigen Forderungen angemessen zu berücksichtigen.

Für die Sozialdemokratischen GewerkschafterInnen



Salzburg, am 27. Mai 2004